



Merkblatt für den Schadensfall

Was ist im Schadensfall zu tun und welche Papiere sind erforderlich, um eine schnelle Schadenregulierung zu ermöglichen?

A) Großschäden ab voraussichtlich ca. 30.000,00 EUR

Bei Großschäden bitten wir um sofortige telefonische oder fernschriftliche Meldung direkt an unser ServiceCenter, Telefon 01 80. 2 20 24 oder Telefax 01 80. 2 99 99 92.

B) Schadenunterlagen

1. Original-Versicherungs-Zertifikat;
2. sämtliche Beförderungspapiere (z.B. Konnossement, Original-Bahnfrachtbrief, LKW- und/oder Speditionsfrachtbrief, Auslieferungsbesccheinigung der Post etc.);
3. Originalfaktura (Lieferrechnung) oder Rechnungskopie;
4. Schadenrechnung,
5. bahnamtliches Tatbestandsprotokoll (TA) oder Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam der Schaden entstanden ist; falls der Transport mit einem betriebseigenen Fahrzeug durchgeführt wurde, benötigen wir ein von den Fahrern des Fahrzeuges unterschriebenes Schadenprotokoll;
6. Abgangs- und Ankunfts-gewichtsnoten;
7. Bei Diebstahl- oder Einbruchdiebstahl-Schäden benötigen wir eine Kopie der Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige;
8. Havarie-Zertifikat des zuständigen Havarie-Kommissars; bei Schäden bis voraussichtlich 1.500,00 EUR bzw. bis zu dem in Ihrem Versicherungsvertrag evtl. vereinbarten Betrag verzichten wir auf die Hinzuziehung des Havarie-Kommissars, ebenso bei Nichtauslieferung des versicherten Gutes, sofern die Nichtauslieferung vom Transportunternehmen schriftlich bestätigt ist.

Im Zweifelsfalle bitten wir direkt bei unserer Transportschadenabteilung in Mannheim nachzufragen:

Telefon 06 21. 4 57 43 39 – Herr Frank oder
Telefon 06 21. 4 57 43 03 – Herr Gehm oder
Telefon 06 21. 4 57 47 20 – Herr Kiefer

C) Sicherstellung etwaiger Regressansprüche gegen Frachtführer oder sonstige Dritte

1. Äußerlich erkennbare Schäden

sind bei der Annahme des Gutes dem Anlieferer zu melden und von ihm bescheinigen zu lassen.

2. Äußerlich nicht erkennbare Schäden

sind sofort bei ihrer Entdeckung demjenigen Verkehrsunternehmen zu melden, das das Gut angeliefert hat; dem Verkehrsunternehmen ist Gelegenheit zu geben, das Gut in beschädigtem Zustand zu besichtigen.

3. Besondere Vertrags-/Haftungsvereinbarungen

mit dem Spediteur/Frachtführer sind – soweit vorhanden – einzureichen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen der Versicherungsschutz gefährdet ist.